

ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS VOM 26.09.2018

Letzte Änderung am 31.01.25

In diese inoffizielle konsolidierte Fassung wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 26.09.2018
- 1 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 23.09.2019
- 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 22.01.2020
- 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 24.03.2020
- 4 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 07.04.2021
- 5 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 22.12.2021
- 6 Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 05.05.2022
- 7 Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 18.11.2022
- 8 Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 08.12.2023
- 9 Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 31.01.25
- 10 Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom XX.XX.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07.05.2025 (GV. NRW. S. 704)) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht **Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 ECTS-Leistungspunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss und Studiengangsverantwortliche
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Anforderungen des Studiums
 - § 12 Profilbildungsbereich
 - § 13 Berufsfeldpraktikum
 - § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 15 Zulassung zu Prüfungen und zum Teamprojekt
 - § 16 Modulprüfungen
 - § 17 Teamprojekt
 - § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
 - § 19 Masterarbeit
 - § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
 - § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
 - § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde
- ## **III. Schlussbestimmungen**
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 Aberkennung des Mastergrades
 - § 27 Studienberatung
 - § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture

Germanistik

Geschichte

Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Jüdische Studien

Kunstgeschichte

Modernes Japan

Philosophie

Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Germanistik und Geschichte

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Linguistik

Literaturübersetzen

Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)

Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)

Politische Kommunikation

Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren

European Studies

Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung

Anhang 2: Lehrveranstaltungsarten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre, falls nicht abweichend davon in besonderen Fällen ein einjähriger Masterstudiengang eingerichtet wurde. Soweit ein Masterstudiengang als Teilzeitstudiengang angeboten wird, beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Studienjahre. Bei Vorliegen

aller Voraussetzungen (siehe § 5 Absatz 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (abgekürzt mit LP), bei einjährigen Masterstudiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte. Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr, beim Teilzeitstudium in zwei Phasen von je zwei Studienjahren. Einjährige Masterstudiengänge sind nicht weiter gegliedert.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 LP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum mindestens 5 LP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.

(4) Je nach Studienrichtung kann das Studium einen Profilbildungsbereich umfassen. In diesem Fall entfallen auf den Profilbildungsbereich 5 bis 16 LP. Im Profilbildungsbereich können Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer oder zur weiteren Schwerpunktbildung aus dem eigenen Fach gewählt werden.

§ 5 ECTS-Leistungspunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit ECTS-Leistungspunkten (LP) gewichtet. ECTS-Leistungspunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Stunden.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn

- alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind,
- alle erforderlichen Studienleistungen vorliegen,
- der Nachweis des Besuchs von ggf. vorgesehenen Praktika vorliegt,
- insgesamt 120 beziehungsweise bei einjährigen Masterstudiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.

Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten pro Monat, die Masterarbeit mit 20 bis 24 LP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12 bis 16 ECTS-Leistungspunkten gewertet.

(3) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 4 bis 10 studienbegleitenden Modulprüfungen, in bestimmten Fachrichtungen zusätzlich aus einem Teamprojekt. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit sowie 3 bis 4 studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich eines etwaigen Teamprojekts. Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden im Studierendenportal und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7 Prüfungsausschuss und Studiengangsverantwortliche

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretungen und ein weiteres Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (die daher insgesamt durch vier Mitglieder vertreten ist), zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss für je einen Studiengang je eine Studiengangsverantwortliche oder ein Studiengangsverantwortlicher sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die bestellten Personen sollen unbefristet beschäftigt sein.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss ein hauptamtlich lehrender Hochschullehrer beziehungsweise eine hauptamtlich lehrende Hochschullehrerin des Studiengangs sein, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

(4) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

(5) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten ECTS-Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Gutachterliche Stellungnahmen können regelmäßig von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen angefordert werden.
- (7) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Master-Studiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall

über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11 Anforderungen des Studiums

- (1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des Profilbildungsbereichs belegen.
- (2) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie

im jeweiligen fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.

(3) In allen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.

(4) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

§ 12 Profilbildungsbereich

(1) In Studiengängen, die einen Profilbildungsbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

(2) Die ECTS-Leistungspunkte des Profilbildungsbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:

1. Lehrveranstaltungen und Module der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
2. Lehrveranstaltungen und Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
3. Studienanteile in anderen als den gewählten beziehungsweise am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
4. weitere Lehrveranstaltungen und Module, beispielsweise zur Vorbereitung auf eine Promotion,
5. ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.

(3) Die Angebote des Profilbildungsbereichs werden in gleicher Weise angekündigt wie die anderen Lehrveranstaltungen.

§ 13 Berufsfeldpraktikum

(1) In einigen Masterstudiengängen ist ein Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 LP angerechnet.

(2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

(3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangsbeauftragte beziehungsweise den Studiengangsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.

(4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

(5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 14 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus den dort genannten Modulprüfungen. In bestimmten Fachrichtungen kann zusätzlich ein Teamprojekt durchzuführen sein. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit (§ 19) sowie den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 16) einschließlich eines etwaigen Teamprojekts.

(2) Werden Modulprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 6 Absatz 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen und zum Teamprojekt

(1) Zu den Prüfungen und zum Teamprojekt wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Ausgenommen von der Einschreibungsverpflichtung sind Studierende ausländischer Hochschulen, die in bi-, tri- oder multinationalen Studiengängen ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität abschließen und an ihrer Heimatuniversität eingeschrieben sind.

(2) Der Zulassungsantrag zu Modulprüfungen ist über das Studierenden- und Prüfungsportal zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und

glaubhaft zu machen.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Mindestens eine Modulprüfung muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-) Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Absatz 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (circa 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und, mit Ausnahme des Studiengangs Literaturübersetzen, der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung beziehungsweise die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung beziehungsweise des Tests bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absatz 1 und 5 bis 7 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht kann eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware erfolgen. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine

Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Absatz 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

§ 17 Teamprojekt

(1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.

(3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 Semesterwochenstunden über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.

(5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (circa 10 Seiten) und 6000 Wörtern (circa 20 Seiten) bewegen. Bei

Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang beziehungsweise je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede Semesterwochenstunde zwei LP gutgeschrieben.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester, beim Teilzeitstudium in der Regel im siebten oder achten Semester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Semester.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema formuliert, und genehmigt das Thema. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das Studierendenportal auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; für einjährige Masterstudiengänge können davon abweichende Regelungen im fächerspezifischen Anhang festgelegt werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. In den Masterstudiengängen Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation und Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation ist sie in deutscher Sprache oder – bei Zustimmung des Betreuers

beziehungsweise der Betreuerin – der jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, muss zwischen 18000 (circa 60 Seiten) und 30000 Wörtern (circa 100 Seiten) betragen. Näheres kann für die Studiengänge im fächerspezifischen Anhang geregelt werden. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studieren- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die oder der Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist auch vom Zweitgutachter beziehungsweise der Zweitgutachterin ein ausführliches Gutachten einzureichen. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Absatz 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulprüfungen, eventuell Teamprojekt). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Das Teamprojekt und einzelne Modulprüfungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.

(5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

(6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit und eines eventuellen Teamprojekts bestanden sind und 120ECTS-Leistungspunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte, erworben worden sind (siehe § 5 Absatz 2).

(2) Bestandene Prüfungsleistungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 20 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Nach Ablegung des ersten, nicht bestandenen Prüfungsversuches ist ein einmaliger Wechsel des Moduls, in welchem eine Modulprüfung abgelegt werden muss, möglich.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120ECTS-Leistungspunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60ECTS-Leistungspunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind alle Nachweise gemäß § 5, Absatz 2 vorzulegen.

1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
2. Nachweise über den Erwerb von 120ECTS-Leistungspunkten, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Abschlussprüfungen sowie Studienleistungen erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

§ 26 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27 Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen organisiert.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2018, 29.01.2019, 21.01.2020, 02.07.2020, 12.01.2021, 14.07.2021, 25.01.2022, 05.07.2022, 13.12.2022, 02.05.2023, 09.07.2024 und 08.07.2025 und der Eilentscheide des Dekans vom 30.08.2019, 05.11.2019 und 19.02.2021.

Düsseldorf, den XX.XX.25

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Ein-Fach-Studiengänge

- Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
- Germanistik
- Geschichte
- Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation
- Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
- Jüdische Studien
- Kunstgeschichte
- Modernes Japan
- Philosophie
- Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Zwei-Fach-Studiengänge

- Germanistik und Geschichte

Integrative Studiengänge

- Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
- Linguistik
- Literaturübersetzen
- Medienkulturanalyse (einschließlich des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)
- Politische Kommunikation
- Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren

Einjährige Studiengänge

- European Studies
- Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung

Masterstudiengang	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Modulprüfungen	7 und die Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen	• 1 MP Professional English (Sprachpraxis) • 1 MP Grundlagenmodul • 4 MP in Fachmodulen • 1 MP im Projektmodul In den Fachmodulen muss als MP mindestens eine Hausarbeit (in der Regel in englischer Sprache) angefertigt und eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Wird in einer zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung eine Modulprüfung abgelegt, müssen in den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls lediglich Studienleistungen erbracht werden. Im Einzelfall kann von den Veranstaltern gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Modulprüfung zu erbringen ist.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP/ sechs Monate / 140.000 bis 200.000 Zeichen inklusive Leerzeichen
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch; begründete Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Profilbildungsbereich	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Institut für Anglistik und Amerikanistik betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Comparative Studies

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht

verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Die Studienberatung des Faches empfiehlt, das Grundlagenpflichtmodul im 1. und 2. Semester zu studieren, da Teil 1 nur im Wintersemester und Teil 2 im darauffolgenden Sommersemester angeboten wird.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Beteiligungsnachweis = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Comparative Studies

Summe: 4 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

Grundlagenmodul		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Fachmodul 1	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar MFMa Fachseminar		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Seminar MFMb Fachseminar		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2120		6 LP	
Fachmodul 2	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar MFMa Fachseminar		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Seminar MFMb Fachseminar		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2210		6 LP	
Professional English (Sprachpraxis)		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Masterseminar MSPMa Seminar		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS

2. Semester Master Comparative Studies

Summe: 3 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 28 LP

Grundlagenmodul	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar MGMB Seminar		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		5 LP	
Fachmodul 3	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar MFMa Fachseminar		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Seminar MFMb Fachseminar		Pnr. 2302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2310		6 LP	
Professional English (Sprachpraxis)	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar MSPMa Seminar		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Zweiteilige Prüfung, mündlich und	Pnr. 1110		5 LP	

schriftlich)				
--------------	--	--	--	--

3. Semester Master Comparative Studies

Summe: 2 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP

Fachmodul 4	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar MFMa Fachseminar		Pnr. 2401	3 LP	2 SWS
Seminar MFMb Fachseminar		Pnr. 2402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2410		6 LP	
Projektmodul	1 MP	4 SL	18 LP	4 SWS
Seminar MFMa Fachseminar		Pnr. 3101	3 LP	2 SWS
Seminar MFMb Fachseminar		Pnr. 3102	3 LP	2 SWS
Seminar MPMc Projektplanungsseminar		Pnr. 3103	2 LP	
Kolloquium Konferenz		Pnr. 3104	2 LP	
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 3110		8 LP	

4. Semester Master Comparative Studies

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 32 LP

Abschlussmodul		3 SL	32 LP	6 SWS
Seminar MFMa Fachseminar		Pnr. 5901	3 LP	2 SWS
Seminar MFMb Fachseminar		Pnr. 5902	3 LP	2 SWS
Kolloquium MAMa Examenskolloquium		Pnr. 5903	2 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Masterstudiengang	Germanistik
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Grundmodule, Forschungsmodule sowie ein Masterarbeit-Modul) geordnet. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation. Im ersten Studienjahr wird je ein Grundmodul aus drei der vier Studienbereiche studiert. Jedes dieser Grundmodule wird mit einer Prüfung abgeschlossen; hierfür werden jeweils 16 LP vergeben. Im zweiten Studienjahr werden ein Schwerpunktbereich und ein Ergänzungsbereich gewählt. Im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich wird je ein Forschungsmodul aus zwei derjenigen drei Studienbereiche (von den insgesamt vier Studienbereichen 1-4) studiert, die schon für das erste Studienjahr gewählt wurden. Darüber hinaus wird im Schwerpunktbereich ein Masterarbeit-Modul studiert. Das Forschungsmodul im Schwerpunktbereich wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die zu einem anderen Thema abgelegt werden muss als zu dem der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 LP vergeben. Im Masterarbeit-Modul wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls werden insgesamt 28 LP vergeben. Das Forschungsmodul im Ergänzungsbereich (Ergänzungsbereich = Studienbereich, in dem nicht die Masterarbeit geschrieben wird) wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 LP vergeben.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Grundmodule: einfach Forschungsmodule: zweifach

	Masterarbeit: dreifach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP I sechs Monate / gemäß MPO § 19,10
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Germanistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nur eine möglich Variante des Studienverlaufs abbildet. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier nur eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren und welche inhaltlichen Schwerpunkte sie legen können.

Bitte informieren Sie sich darüber, gegebenenfalls auch bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Beteiligungsnachweis = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Germanistik

Summe: 3 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

Grundmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	1 MP	1 SL	4 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1101	4 LP	2 SWS
Grundmodul: Mediävistik		2 SL	16 LP	4 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1301	4 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1302	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1310		8 LP	
Grundmodul: Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation		1 SL	4 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1401	4 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			6 LP	

2. Semester Master Germanistik

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

Grundmodul: Sprachwissenschaft	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1102	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit oder Studienarbeit oder Klausur)	Pnr. 1110		8 LP	
Grundmodul: Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1402	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit oder Studienarbeit)	Pnr. 1410		8 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			6 LP	

3. Semester Master Germanistik

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 32 LP, davon 0 LP im PBB

Forschungsmodul: Mediävistik	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 2301	4 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 2302	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung, Pnr. 2320, wenn die Masterarbeit in diesem Studienbereich absolviert wird; Hausarbeit, Pnr. 2310, wenn die Masterarbeit in einem anderen Studienbereich absolviert wird.)	Pnr. 2320 oder Pnr. 2310		8 LP	
Forschungsmodul: Theorie und Geschichte mündlicher Kommunikation	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 2401	4 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 2402	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung, Pnr. 2420, wenn die Masterarbeit in diesem Studienbereich absolviert wird; Hausarbeit, Pnr. 2410, wenn die Masterarbeit in einem anderen Studienbereich absolviert wird.)	Pnr. 2420 oder Pnr. 2410		8 LP	

4. Semester Master Germanistik

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 28 LP, davon 0 LP im PBB

Masterarbeit-Modul		1 SL	28 LP	2 SWS
Kolloquium		Pnr. 5901	4 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Masterstudiengang	Geschichte
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	• Je 1 Prüfung in den beiden Modulen 1 und 2 • 1 Prüfung im Exkursionsmodul • 1 Prüfung im Projektmodul • 1 Prüfung im Abschlussmodul In vier Modulen müssen benotete Modulprüfungen abgelegt werden, das Abschlussmodul wird mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen finden im Modul 1 exemplarisch als Studienarbeit zum Seminar, im Modul 2 exemplarisch als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zur Vorlesung, im Exkursionsmodul in Form einer Projektarbeit statt. Das Projektmodul wird mit einem Teamprojekt abgeschlossen. Im Abschlussmodul wird ein Werkstattbericht über die Masterarbeit präsentiert. Die Modulprüfungen der Module 1 und 2 müssen bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulprüfung des Abschlussmoduls erfolgen kann. Zusätzlich sind zur Anmeldung für die Prüfung im Abschlussmodul im für die erfolgreiche Anfertigung einer Masterarbeit notwendigen Umfang die dem jeweiligen Themengebiet (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Osteuropa) der Arbeit entsprechenden Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	Die bestandene Modulprüfung dient als Nachweis der Studienleistung sowie des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Projektmodul beziehungsweise Teamprojekt: zweifach Alle anderen MP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Findet im Projektmodul statt
Kreditpunkte Teamprojekt	16 LP
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	1 Exkursionsmodul (16 LP) im zweiten Studienjahr

Praktikum	-
-----------	---

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Geschichte

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Geschichte

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 24 LP, davon 4 LP im PBB

Modul 1	1 MP	3 SL	20 LP	6 SWS
Seminar		Pnr. 1101	0 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1102	0 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1103	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1110		20 LP	
Modul 2		1 SL	0 LP	2 SWS
Vorlesung		Pnr. 1201	0 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			4 LP	

2. Semester Master Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 36 LP, davon 0 LP im PBB

Modul 2	1 MP	2 SL	20 LP	4 SWS
Seminar		Pnr. 1202	0 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1203	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		20 LP	
Exkursionsmodul	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Exkursion		Pnr. 1301	0 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1302	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1310		16 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			0 LP	

3. Semester Master Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

Projektmodul	1 MP	1 SL	16 LP	4 SWS
---------------------	-------------	-------------	--------------	--------------

Seminar		Pnr. 4901	0 LP	4 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		16 LP	
Abschlussmodul	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Kolloquium Masterforum (3. Semester)		Pnr. 5201	0 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 5203	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung, unbenotet)	Pnr. 5210		12 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			2 LP	

4. Semester Master Geschichte

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

Abschlussmodul		1 SL	0 LP	2 SWS
Kolloquium Masterforum (4. Semester)		Pnr. 5202	0 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			6 LP	

Masterstudiengang	Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich 6 LP für das Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“, 10 LP für den Profilbildungsbereich, 10 LP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum und 25 LP für das curricular verankerte Studium an der Universität Turin im 3. Semester.
Anzahl der Modulprüfungen	5 an der Heinrich-Heine-Universität, zuzüglich Masterarbeit 3 an der <i>Università degli Studi di Torino</i> (Teil-Modulprüfungen, angerechnet als 2 Modulprüfungen)
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Die Modulprüfungen erfolgen in den Modulen der Studienbereiche <i>Sprachpraxis</i> (1 Modul), <i>wissenschaftliche Praxis</i> (3 Module), im Auslandssemester an der Universität Turin (2 Module, 3 Teilprüfungen) und in der Abschlussphase (Abschlussmodul mit Masterarbeit). Die Modulprüfungen zum Modul im Bereich <i>Sprachpraxis</i> erfolgt als Klausur oder mündliche Prüfung, die Modulprüfung in den an der Universität Turin erworbenen Modulen als Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung, die Modulprüfungen in den Modulen des Bereichs <i>Wissenschaftliche Praxis</i> erfolgen als Studien- oder Hausarbeit, die unbenotete Modulprüfung im Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“ erfolgt als Projektarbeit. Im Masterstudiengang <i>Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation</i> werden 5 Modulprüfungen und 3 Teil-Modulprüfungen in insgesamt 7 Modulen abgelegt, in 1 sprachpraktischen Modul und in 6 wissenschaftlichen Modulen (zwei davon an der Universität Turin): • Modul Sprachpraxis • Modul 1 Sprache vermitteln • Modul 2 Sprachen im Kontrast • Modul 3 Sprache in Medien • Modul 4 Methoden und Theorien (Universität Turin) • Modul 5 Übersetzen und Dolmetschen (Universität Turin) • Abschlussmodul (Kolloquium)
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen MP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP/ 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem der Module 1-5.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers/der Prüferin und der Angaben im Modulhandbuch Italienisch oder Deutsch.
Teamprojekt nach § 17	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	-

Profilbildungsbereich	10 LP
Auslandsaufenthalt	Der Auslandsaufenthalt an der Universität Turin ist curricular festgeschrieben und vertraglich geregelt (Abkommen mit der <i>Università degli Studi di Torino</i>) und für das 3. Semester vorgesehen. Dort werden im Studienbereich „Tedesco-italiano: un confronto“ zwei Module (drei Lehrveranstaltungen) absolviert sowie fakultativ 5-7 Kreditpunkte für den fachübergreifenden Bereich erworben.
Exkursion	-
Praktikum	10 LP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 3 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 29 LP, davon 5 LP im PBB

Spezialisierungsmodul Sprache Lingua – testi - contesti		1 SL	4 LP	2 SWS
Sprachkurs Sprechen im Kontext		Pnr. 1101	4 LP	2 SWS
Modul 1: Sprache vermitteln	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Seminar MRM1a Seminar		Pnr. 2101	2 LP	2 SWS
Seminar MRM1b Seminar		Pnr. 2102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2110		6 LP	
Modul 2: Sprachen im Kontrast	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Seminar „Kontrastive Linguistik“		Pnr. 2201	2 LP	2 SWS
Seminar „Literarisches Übersetzen“		Pnr. 2202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2210		6 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			5 LP	

2. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 31 LP, davon 0 LP im PBB

Spezialisierungsmodul Sprache Lingua – testi – contesti	1 MP	1 SL	11 LP	2 SWS
Sprachkurs Transkulturelle Textproduktion		Pnr. 1103	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		7 LP	
Modul 3: Sprache in Medien	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Seminar MRM31a Seminar		Pnr. 2301	2 LP	2 SWS
Vorlesung MRM31b Vorlesung		Pnr. 2302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2310		6 LP	
achtwöchiges Berufsfeldpraktikum	Pnr. 3110		10 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			0 LP	

3. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 5 LP im PBB

Modul 4: Tedesco-italiano: un confronto 1. Methoden und Theorien	1 MP	2 SL	14 LP	4 SWS
Seminar Informatica MPplicata alla comunicazione multimediale		Pnr. 4101	4 LP	2 SWS
Seminar Linguistica generale / Linguistica italiana		Pnr. 4102	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4130		6 LP	
Modul 5: Tedesco-italiano: un confronto 2. Übersetzen und Dolmetschen	1 MP	1 SL	11 LP	2 SWS
Seminar Teorie e pratiche della traduzione		Pnr. 4201	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 4220		7 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			5 LP	

4. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Abschlussmodul		1 SL	30 LP	2 SWS
Forschungsforum Romanistik		Pnr. 5901	6 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			0 LP	

Masterstudiengang	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich, Teamprojekt und Masterarbeit
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Module 1 bis 4 je 1 MP, Teamprojekt 1 MP Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, dem Teamprojekt und 4 studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Modulprüfung in Modul 1 ist entweder in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form einer schriftlichen Klausur abzulegen. In den Modulen 2 und 3 ist je eine Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form einer Studienarbeit abzulegen. In Modul 4 ist die vorgesehene Sprachprüfung in Form einer Übersetzungsklausur abzulegen. In dem Teamprojekt wird die Modulprüfung durch Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	13 LP
Profilbildungsbereich	9 LP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-

Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 0 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 29 LP, davon 9 LP im PBB

Modul 1: Jiddistische Sprachwissenschaft		2 SL	10 LP	4 SWS
Seminar MM1a Seminar (Methoden und Probleme der jiddistischen Sprachwissenschaft)		Pnr. 1101	5 LP	2 SWS
Seminar MM1b Seminar		Pnr. 1102	5 LP	2 SWS
Modul 2: Jiddische Kultur und Literatur vor 1800		2 SL	10 LP	4 SWS
Seminar MM2a Seminar (Jiddische literarische und kulturelle Entwicklungen und Kontakte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit)		Pnr. 1201	5 LP	2 SWS
Seminar MM2b Seminar		Pnr. 1202	5 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			9 LP	

2. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 3 Module, 3 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 31 LP, davon 0 LP im PBB

Modul 1: Jiddistische Sprachwissenschaft	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar MM1c Seminar		Pnr. 1103	5 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung (Pnr. 1120 oder Klausur (Pnr. 1110))	Pnr. 1120 oder Pnr. 1110		3 LP	
Modul 2: Jiddische Kultur und Literatur vor 1800	1 MP	1 SL	10 LP	2 SWS
Seminar MM2c Seminar		Pnr. 1203	5 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1230		5 LP	
Modul Teamprojekt	1 MP		13 LP	
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		13 LP	

3. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 10 SWS, 29 LP, davon 0 LP im PBB

Modul 3: Jiddische Kultur und Literatur im 19. und 20. Jahrhundert	1 MP	3 SL	22 LP	6 SWS
Seminar MM3a Seminar		Pnr. 1301	5 LP	2 SWS
Seminar MM3b Seminar		Pnr. 1302	5 LP	2 SWS

Seminar MM3c Seminar		Pnr. 1303	5 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1330		7 LP	
Modul 4: Bibelhebräisch		1 SL	7 LP	4 SWS
Sprachkurs Bibelhebräisch 1		Pnr. 1401	7 LP	4 SWS

4. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 1 Veranstaltung, 4 SWS, 31 LP, davon 0 LP im PBB

Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Modul 4: Bibelhebräisch	1 MP	1 SL	7 LP	4 SWS
Sprachkurs Bibelhebräisch 2		Pnr. 1402	4 LP	4 SWS
Modulprüfung (Sprachprüfung: Übersetzungsklausur)	Pnr. 1410		3 LP	

Masterstudiengang	Jüdische Studien
Studienbeginn	Im Wintersemester oder Sommersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	4, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Die Modulprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls. In jedem der Module A, B und C ist eine Modulprüfung abzulegen. Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur, mündliche Prüfung, Studienarbeit oder Hausarbeit. Mindestens eine Modulprüfung in den Modulen A, B und C muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine weitere dieser Modulprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Im Projektmodul ist eine Modulprüfung in Form einer Projektarbeit (Teamprojekt) mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abzulegen.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	21 LP
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Jüdische Studien

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule

und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 0 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 12 LP im PBB

Modul A: Jüdische Geschichte		2 SL	6 LP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modul C: Religions- und Geistesgeschichte des Judentums		2 SL	6 LP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modul B: Jüdische/Hebräische Literatur		2 SL	6 LP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			12 LP	

2. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Modul A: Jüdische Geschichte	1 MP	1 SL	15 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1110		12 LP	
Modul C: Religions- und Geistesgeschichte des Judentums	1 MP	1 SL	15 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1303	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1310		12 LP	

3. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 33 LP, davon 0 LP im PBB

Modul B: Jüdische/Hebräische Literatur	1 MP	1 SL	15 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1203	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1210		12 LP	
Projektmodul	1 MP	1 SL	18 LP	2 SWS
Seminar Projektforum		Pnr. 4901	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		15 LP	

4. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 2 Module, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 27 LP, davon 0 LP im PBB

Projektmodul		1 SL	3 LP	2 SWS
---------------------	--	-------------	-------------	--------------

Kolloquium Masterforum		Pnr. 4902	3 LP	2 SWS
Masterarbeit			24 LP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Masterstudiengang	Kunstgeschichte
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	7, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	- 3 Modulprüfungen in den Modulen zu den Historischen Vertiefungen (Module 1 / 2 / 3) - 1 Modulprüfung im Modul Strategien kunsthistorischer Praxis (Modul 4) - 1 Modulprüfung im Modul Kunsttheorie/Ästhetik (Modul 5) - 1 Modulprüfung im Modul Exemplarische Analysen (Modul 6) - 1 Modulprüfung im Teamprojekt beziehungsweise Summer School (Modul 8)
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle übrigen Modulprüfungen werden einfach gewichtet
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Ja. Das Teamprojekt beziehungsweise die Teilnahme an einer Summer School ist innerhalb des Moduls 8 zu entwickeln und zu präsentieren.
Kreditpunkte Teamprojekt	8 LP
Profilbildungsbereich	10 LP
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen. Im Ausland erworbene Studienleistungen werden in der Regel anerkannt.
Exkursion	Exkursionen finden im Rahmen von Übungen vor Originalen statt (mindestens 4 Tage).
Praktikum	Das mindestens einmonatige Praktikum (120 Stunden) in einem kunsthistorischen beziehungsweise kunstgeschichtsnahen Arbeitsfeld muss durch einen unbenoteten Praktikumsnachweis (auszustellen von der Institution, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellte) und einen Praktikumsbericht dokumentiert werden.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Kunstgeschichte

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium

strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.
Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Modul 1: Historische Vertiefung: Spätantike bis Mittelalter	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Kolloquium zur historischen Vertiefung und Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen im Bereich Spätantike bis Mittelalter		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS
Übung 1 Übung vor Originalen		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1110		6 LP	
Modul 4: Strategien kunsthistorischer Praxis	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Masterseminar		Pnr. 1401	2 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 1402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1410		6 LP	
Modul 6: Exemplarische Analysen	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Masterseminar		Pnr. 1601	2 LP	2 SWS
Übung Praxisbezogene Übung		Pnr. 1602	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1610		6 LP	

2. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 4 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Modul 2: Historische Vertiefung: Renaissance bis Frühmoderne	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Kolloquium zur historischen Vertiefung und Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen im Bereich Renaissance bis Frühmoderne		Pnr. 1201	2 LP	2 SWS
Vorlesung, historisch vertiefend		Pnr. 1202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		6 LP	
Modul 5: Kunsttheorie / Ästhetik	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Masterseminar		Pnr. 1501	2 LP	2 SWS
Übung Praxisbezogene Übung		Pnr. 1502	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1510		6 LP	
Modul 6: Exemplarische Analysen		1 SL	2 LP	2 SWS
Vorlesung		Pnr. 1603	2 LP	2 SWS

Modul 7: Berufspraktische Spezialisierung		1 SL	8 LP	
Praktikum Berufsfeldpraktikum		Pnr. 1701	8 LP	

3. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 8 LP im PBB

Modul 3: Historische Vertiefung: Moderne bis Gegenwart	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Kolloquium zur historischen Vertiefung und Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen im Bereich Moderne bis Gegenwart		Pnr. 1301	2 LP	2 SWS
Übung 1 Übung (fremdsprachig)		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		6 LP	
Modul 8: Wissenschaftspraktische Spezialisierung	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Kolloquium Forum wissenschaftlicher Praxis		Pnr. 1801	2 LP	2 SWS
Kolloquium Masterkolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit		Pnr. 1802	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		8 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			8 LP	

4. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 4 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

Modul 7: Berufspraktische Spezialisierung		1 SL	4 LP	4 SWS
Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mindestens 4 Tagen		Pnr. 1703	4 LP	4 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			2 LP	

Masterstudiengang	Modernes Japan
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	1. Semester Akademisches Japanisch 1 MP 12 LP Theorien und Methoden der Japanforschung 1 MP 12 LP 2. Semester Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen 1 MP 12 LP Medien und Kommunikation 1 MP 14 LP 2.-3. Semester Sozialer und kultureller Wandel 1 MP 14 LP 3. Semester Japan im globalen Kontext 1 MP 14 LP 3.-4. Semester Being Academic 1 MP 6 LP 4. Semester Masterarbeit 24 LP Optional im Profilbildungsbereich: 3. Semester Didaktische und organisatorische Kompetenz 5 LP
Voraussetzungen für Modulprüfungen	Zu den Modulprüfungen in den Modulen „Akademisches Japanisch“ und „Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen“ gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die Prüfungskommission des Instituts für Modernes Japan gestellt und von dieser genehmigt wurde. Die Modulprüfung des Moduls „Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen“ kann in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden. Die Zulassung zur MP des Moduls Being Academic setzt die Umsetzung des Projektes voraus.
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	-

Kreditpunkte Teamprojekt	-
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich und erwünscht (individuelle Gestaltung)
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Modernes Japan

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Modernes Japan

Summe: 3 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 28 LP, davon 10 LP im PBB

Modul Akademisches Japanisch	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Sprachkurs Akademisches Japanisch		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Sprachkurs Lektüre und Diskussion von Fachtexten		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1110		6 LP	
Modul Theorien und Methoden der Japanforschung		1 SL	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung 1		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Modul Medien und Kommunikation		1 SL	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			10 LP	

2. Semester Master Modernes Japan

Summe: 2 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 32 LP, davon 0 LP im PBB

Modul Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzung	2 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Sprachkurs Übersetzungskurs		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Sprachkurs Bungo (Vormodernes Japanisch)		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teilprüfung Übersetzungskurs)	Pnr. 1320		3 LP	

(Klausur)				
Modulprüfung (Teilprüfung Bungo) (Klausur)	Pnr. 1330		3 LP	
Modul Theorien und Methoden der Japanforschung	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung 2		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1210		6 LP	
Modul Medien und Kommunikation	1 MP	1 SL	11 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1410		8 LP	

3. Semester Master Modernes Japan

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

Modul Sozialer und kultureller Wandel	1 MP	2 SL	14 LP	4 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1510		8 LP	
Modul Japan im globalen Kontext	1 MP	2 SL	14 LP	4 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1610		8 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			2 LP	

4. Semester Master Modernes Japan

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 3 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Modul Being Academic	1 MP	3 SL	6 LP	3 SWS
Kolloquium		Pnr. 1801	2 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1802	1 LP	1 SWS
Akademisches Projekt, unbenotet	Pnr. 1805		2 LP	
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 1810		1 LP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Masterstudiengang	Philosophie
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	4 in Fachmodulen nach Wahl, zuzüglich einem Teamprojekt sowie der Masterarbeit.
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Die Inhalte des Studiums gliedern sich in 6 Module, die zwei Bereichen zugeordnet sind: Bereich Theoretische Philosophie 3 Module: Sein und Sprache Erkenntnis und Wissenschaft Geist und Natur Bereich Praktische Philosophie 3 Module: Normen und Werte Mensch und Praxis Kultur und Gesellschaft Von den 6 Modulen müssen 4 studiert werden. Die 4 Module können auf die beiden Bereiche im Verhältnis 3:1 oder im Verhältnis 2:2 aufgeteilt werden. Im ersten Fall wird ein Schwerpunkt in Theoretischer oder Praktischer Philosophie gebildet, im zweiten Fall wird das Masterstudium ohne Schwerpunkt absolviert. Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls, in der Regel unter exemplarischer Bezugnahme auf eine Lehrveranstaltung des Moduls.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Ja. Im Fall einer Schwerpunktbildung sollte das Thema des Teamprojekts aus dem Schwerpunktbereich gewählt werden.
Kreditpunkte Teamprojekt	14 LP
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	Bestandteil des Masterstudiums ist der Besuch eines philosophischen Kongresses oder einer philosophischen Tagung. Die

	Exkursion ist mit einem Dozenten oder einer Dozentin als Betreuer oder Betreuerin abzusprechen. Nach der Exkursion erhält der Betreuer oder die Betreuerin binnen 6 Wochen einen Bericht im Umfang von circa 5 Seiten. Für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Exkursion inklusive des schriftlichen Berichts wird ein Nachweis der aktiven Teilnahme im Umfang von 3 LP ausgestellt. In Ausnahmefällen kann die Exkursion nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin durch den Besuch eines weiteren Kolloquiums ersetzt werden.
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophie

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, hier mit Schwerpunktbildung im Bereich Theoretische Philosophie, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Die Auswahl der Module hängt von der optionalen Schwerpunktbildung ab; ihre Reihenfolge ist variabel.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Philosophie

Summe: 3 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

Theoretische Philosophie: Modul Sein und Sprache	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Seminar zu Ontologie/Metaphysik		Pnr. 1201	4 LP	2 SWS
Seminar zu Sprachphilosophie		Pnr. 1202	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1210		8 LP	
Praktische Philosophie: Modul Normen und Werte		1 SL	4 LP	2 SWS
Vorlesung zu Normativer Ethik		Pnr. 2201	4 LP	2 SWS
Theoretische Philosophie: Modul Erkenntnis und Wissenschaft		1 SL	4 LP	2 SWS
Seminar zu Erkenntnistheorie		Pnr. 1301	4 LP	2 SWS

Profilbildungsbereich (PBB)			6 LP	
------------------------------------	--	--	-------------	--

2. Semester Master Philosophie

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

Theoretische Philosophie: Modul Geist und Natur	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Vorlesung zu Philosophie des Geistes		Pnr. 1401	4 LP	2 SWS
Seminar zu Philosophie der Natur		Pnr. 1402	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1410		8 LP	
Praktische Philosophie: Modul Normen und Werte	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar zu Metaethik		Pnr. 2202	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2210		8 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			2 LP	

3. Semester Master Philosophie

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP, davon 1 LP im PBB

Teamprojekt (TP) und Kolloquium (Kolloquium)	1 MP	1 SL	17 LP	2 SWS
Kolloquium Philosophisches Kolloquium		Pnr. 4910	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		14 LP	
Theoretische Philosophie: Modul Erkenntnis und Wissenschaft	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar zu Wissenschaftstheorie		Pnr. 1302	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		8 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			1 LP	

4. Semester Master Philosophie

Summe: 2 Module, Masterarbeit, 0 MP, 0 Veranstaltungen, 0 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

Exkursion: Kongressbesuch			17 LP	
Exkursion: Kongressbesuch (Exkursion und Bericht)	Pnr. 5010		3 LP	
Masterarbeit			24 LP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			3 LP	

Masterstudiengang	Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Prüfungen	6 beziehungsweise 7 Modulprüfungen zu Modulen, zuzüglich unbenoteter Modulprüfung im Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“ und Masterarbeit. 6 MP, falls an Stelle eines der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4 [<i>Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse</i>] ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert wird. In dem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Modulprüfung. • 1 MP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache) • 1 MP Basismodul beziehungsweise 1 MP Optionsmodul A beziehungsweise 1 MP Optionsmodul B (2. romanische Sprache mit Vorkenntnissen beziehungsweise ohne oder mit geringfügigen Vorkenntnissen) • 1 MP Grundlagenmodul Transfer I • 1 MP Spezialisierungsmodul Transfer II (falls gewählt) • 1 MP Grundlagenmodul Sprache und Medien I • 1 MP Spezialisierungsmodul Sprache und Medien II (falls gewählt) • 1 MP Grundlagenmodul Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft) (falls gewählt) • 1 MP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen (Literaturwissenschaft) (falls gewählt) • 1 unbenotete MP Abschlussmodul Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“ Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen	Die Modulprüfungen erfolgen entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt: • 1. romanische Sprache: Spezialisierungsmodul Sprachpraxis: Transkulturelle Textproduktion • 2. romanische Sprache: Basismodul Sprachpraxis (mit B1 als Eingangsniveau) beziehungsweise Optionsmodul A (ohne Vorkenntnisse) oder Optionsmodul B (mit geringfügigen Vorkenntnissen): Französisch/Spanisch/Italienisch 2 beziehungsweise Aufbaukurs beziehungsweise Französisch/Italienisch/Spanisch 1 Modulprüfungen in den Grundlagen- und Spezialisierungsmodulen werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt: • Grundlagenmodule: Masterseminar (je eines in den Bereichen

	2.1, 3.1. und 4.1 und/oder 4.2. mit Modulprüfung) • Spezialisierungsmodule: Masterseminar (je eines in den Bereichen 2.2 und 3.2 mit Modulprüfung) Das Studienabschlussmodul besteht aus dem Anfertigen der Masterarbeit und dem Besuch des Kolloquiums „Forschungsforum Romanistik“, in dem eine unbenotete Modulprüfung in Form einer Projektarbeit erfolgt. Die Modulprüfung der Basismodule Sprachpraxis und Optionsmodule A und B kann in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung für ein Spezialisierungsmodul ist der Nachweis über die jeweils bestandene Modulprüfung des Grundlagenmoduls.
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen MP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 / 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Spezialisierungsmodul des Bereichs 2 oder 3 oder einem der beiden Grundlagenmodule aus Bereich 4.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Teamprojekt nach § 17	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Profilbildungsbereich	6 LP entfallen auf Veranstaltungen im obligatorischen Profilbildungsbereich.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Exkursion	-
Praktikum	10 LP entfallen auf das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Option alternativ zu einem der beiden Grundlagenmodule im Bereich 4 (<i>Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse</i>) gewählt wird.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Anstelle eines der beiden Grundlagenmodule des Bereichs 4 (Sprachwissenschaft oder

Literaturwissenschaft) kann ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden. Die Modulprüfung im ersetzten Modul 4.1 oder 4.2 entfällt.

Die Sprachkurse 1.4 bis 1.6 werden nach einem individuellen Beratungsgespräch mit den zuständigen Lektorinnen oder Lektoren belegt.

Im Profilbildungsbereich sollen Veranstaltungen belegt werden, die dem Niveau eines Masterstudiengangs angemessen sind.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 5 Module, 2 MP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

1.1 Spezialisierungsmodul – Sprachpraxis Französisch		2 SL	4 LP	4 SWS
Sprachkurs Sprechen im Kontext		Pnr. 1101	4 LP	2 SWS
1.4 Basismodul Sprachpraxis Spanisch		2 SL	4 LP	4 SWS
Sprachkurs Spanisch 1a		Pnr. 1601	2 LP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 1b		Pnr. 1602	2 LP	2 SWS
2.1 Grundlagenmodul Kulturkontakte „Transfer 1“	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Vorlesung MRM21a Vorlesung Transfer 1		Pnr. 2601	2 LP	2 SWS
Seminar MRM21b Seminar Transfer 1		Pnr. 2602	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2630		6 LP	
3.1 Grundlagenmodul Kommunikationsformen „Sprache und Medien 1“	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Vorlesung MRM31a Vorlesung		Pnr. 3101	2 LP	2 SWS
Seminar MRM31b Seminar		Pnr. 3102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3120		6 LP	
4.1 Grundlagenmodul Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse „Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit“ (Sprachwissenschaft)		1 SL	2 LP	2 SWS
Vorlesung MRM41a Vorlesung		Pnr. 4101	2 LP	2 SWS

2. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

1.1 Spezialisierungsmodul – Sprachpraxis Französisch	1 MP	1 SL	14 LP	2 SWS
Sprachkurs Transkulturelle Textproduktion		Pnr. 1103	4 LP	2 SWS
Sprachkurs Text im Kontext		Pnr. 1102	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		6 LP	
1.4 Basismodul Sprachpraxis Spanisch	1 MP	2 SL	8 LP	4 SWS
Sprachkurs Spanisch 2a		Pnr. 1603	2 LP	2 SWS

Sprachkurs Spanisch 2b		Pnr. 1604	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1610		4 LP	
4.1 Grundlagenmodul Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse „Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit“ (Sprachwissenschaft)	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar MRM41b Seminar		Pnr. 4102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 4120		6 LP	

3. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 3 Module, Praktikum 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

2.2 Spezialisierungsmodul Kulturkontakte „Transfer 2“	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Vorlesung MRM22a Vorlesung Transfer 2		Pnr. 2701	2 LP	2 SWS
Seminar MRM22b Seminar Transfer 2		Pnr. 2702	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2730		6 LP	
3.2 Spezialisierungsmodul Kommunikationsformen: „Sprache und Medien 2“		2 SL	4 LP	4 SWS
Seminar MRM32a Seminar		Pnr. 3201	2 LP	2 SWS
Vorlesung MRM32b Vorlesung		Pnr. 3202	2 LP	2 SWS
Berufsfeldpraktikum			10 LP	
Berufsfeldpraktikum (mindestens 300 Stunden) mit Praktikumsbestätigung und Praktikumsbericht	Pnr. 4310		10 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			6 LP	

4. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP

Studienabschlussmodul	1 MP	1 SL	30 LP	2 SWS
Kolloquium: Forschungsforum		Pnr. 5901	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (unbenotete Projektarbeit)	Pnr. 5910		4 LP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Masterstudiengang	Germanistik und Geschichte
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Es findet je eine benotete Prüfung in den vier Mastermodulen und eine benotete Prüfung im Kombinationsmodul statt. Die Modulprüfungen finden im Mastermodul Geschichte 1 exemplarisch als Studienarbeit zum Seminar, im Mastermodul Geschichte 2 exemplarisch als mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer zur Vorlesung oder in Form einer Projektarbeit zur Exkursion statt, im Mastermodul Germanistik 1 als Hausarbeit oder Studienarbeit. Im Mastermodul Germanistik 2 wird eine mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer abgelegt, wenn die Masterarbeit in Germanistik geschrieben wird, dagegen eine schriftliche Prüfung (Studienarbeit oder Hausarbeit), wenn die Masterarbeit in Geschichte geschrieben wird. Das Kombinationsmodul wird mit einer Studienarbeit oder Hausarbeit zum Seminar oder in Form eines Teamprojekts abgeschlossen
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Mastermodule: einfach Kombinationsmodul: zweifach Masterarbeit: dreifach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Optional im Kombinationsmodul
Kreditpunkte Teamprojekt	16 LP
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	Optional im Mastermodul Geschichte 2
Praktikum	Optional im Wahlpflichtbereich

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Germanistik und Geschichte mit Schwerpunktbereich Germanistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Germanistik und Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 32 LP, davon 0 LP im PBB

Mastermodul Germanistik 1: Forschungsfelder der Germanistik	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Seminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		Pnr. 1122	4 LP	2 SWS
Seminar Germanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 1111	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1110		8 LP	
Mastermodul Geschichte 1	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Seminar		Pnr. 2101	0 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 2102	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 2110		16 LP	

2. Semester Master Germanistik und Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 28 LP, davon 0 LP im PBB

Mastermodul Germanistik 2: Forschungsfragen der Germanistik	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar Germanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 1211	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		8 LP	
Mastermodul Geschichte 2	1 MP	2 SL	16 LP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 2201	0 LP	2 SWS
Übung		Pnr. 2202	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2210		16 LP	

3. Semester Master Germanistik und Geschichte

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 10 LP im PBB

Mastermodul Germanistik 2: Forschungsfragen der Germanistik		1 SL	4 LP	2 SWS
Seminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		Pnr. 1221	4 LP	2 SWS
Kombinationsmodul Germanistik-Geschichte: Interdisziplinäre Forschungsfragen	1 MP	1 SL	16 LP	4 SWS
Seminar Teamprojekt		Pnr. 3103	4 LP	4 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		12 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			10 LP	

4. Semester Master Germanistik und Geschichte

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

Masterarbeitsmodul Germanistik 1 (Germanistische Sprachwissenschaft)		1 SL	28 LP	2 SWS
Kolloquium		Pnr. 5901	4 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			2 LP	

Masterstudiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Im Masterstudiengang werden folgende Modulprüfungen abgelegt: - je 1 MP in den Modulen - MI1: Information Retrieval - MI2: Wissensrepräsentation und Wissensmanagement - MCL1: Computerlinguistik - MCL2: Sprachtechnologie - MD: Informatik und im - TP: Teamprojekt (MP in Form eines Projektberichts sowie einer Projektpräsentation) Die Module MCI, TUT und WP enthalten keine MP. Die Modulprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit beziehungsweise in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MCL1, MCL2, MI1, MI2 oder TP.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 LP
Profilbildungsbereich	Nein
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität ein vom Institut für Sprache und Information betreutes Netzwerk an Erasmus/Sokrates-Programmen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Sprache und Information in Zusammenarbeit mit dem Akademischen

	Auslandsamt.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Summe: 3 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 14 SWS, 15 LP

MI1 Modul „Information Retrieval“		1 SL	0 LP	4 SWS
Seminar Information Retrieval			0 LP	4 SWS
MCL1 Modul „Computerlinguistik“		1 SL	0 LP	2 SWS
Seminar			0 LP	2 SWS
MD Modul „Informatik“	1 MP	1 SL	15 LP	8 SWS
Vorlesung mit Übung/Seminar			0 LP	8 SWS
Modulprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung)	Pnr. 1050		15 LP	

2. Semester Master Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Summe: 4 Module, Tutorium, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 12 SWS, 45 LP

MI1 Modul „Information Retrieval“	1 MP	1 SL	15 LP	2 SWS
Seminar Projektarbeit			0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit, Studienarbeit)	Pnr. 1030		15 LP	
MCL1 Modul „Computerlinguistik“	1 MP	1 SL	10 LP	2 SWS
Seminar			0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit oder mündliche Prüfung)	Pnr. 1010		10 LP	
MCL2 Modul „Sprachtechnologie“	1 MP	2 SL	15 LP	6 SWS
Seminar 1 mit Übung			0 LP	4 SWS
Seminar 2			0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit oder mündliche Prüfung)	Pnr. 1020		15 LP	
TUT Tutoresstätigkeit		1 SL	5 LP	2 SWS

Tutorium TUT (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines zweistündigen Tutoriums)		Pnr. 7100	5 LP	2 SWS
---	--	-----------	------	-------

3. Semester Master Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Summe: 3 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

MI2 Modul „Wissensrepräsentation und Wissensmanagement“	1 MP	1 SL	10 LP	4 SWS
Seminar Wissensrepräsentation und Wissensmanagement			0 LP	4 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit, Studienarbeit)	Pnr. 1040		10 LP	
WP Modul „Wahlpflichtbereich Schwerpunkt Statistik“		2 SL	8 LP	6 SWS
Seminar Statistik mit Tutorium		Pnr. 5010	6 LP	4 SWS
Seminar zu einer Statistiksoftware		Pnr. 5010	2 LP	2 SWS
TP Teamprojekt	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar Begleitendes Projektseminar für Teamprojekt in Informationswissenschaft oder in Computerlinguistik/Sprachtechnologie		1 SL	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		12 LP	

4. Semester Master Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 1 Veranstaltung, 4 SWS, 30 LP

Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
MCI Modul „Informationswissenschaft und Sprachtechnologie im Diskurs“		1 SL	6 LP	4 SWS
Seminar		Pnr. 7100	6 LP	4 SWS

Masterstudiengang	Linguistik
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Modulprüfungen	7, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	MK Modul „Kernbereiche der Linguistik“ 4 SWS 1 MP 14 LP MV Modul „Vertiefung“ 4 SWS 1 MP 10 LP MS1 Modul „Spezialgebiet (1)“ 6 SWS 1 MP 18 LP MS2 Modul „Spezialgebiet (2)“ 6 SWS 1 MP 18 LP MM Modul „Methoden“ 4 SWS 1 MP 14 LP ME Modul „Einzelsprache“ 6 SWS 1 MP 12 LP MT Modul „Teamprojekt Tutorium“ 6 SWS 1 MP 12 LP Masterarbeit 22 LP Summe 120 LP In den Modulen ME und MS1 dürfen insgesamt bis zu 10 LP in Lehrveranstaltungen erworben werden, die auch zum Bachelorstudium gehören (Aufbauseminare und Vorlesungen). Studienleistungen des gleichen oder ähnlichen Inhalts, die bereits im Bachelorstudium angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden. • im Modul ME erfolgt die Modulprüfung nach den Regelungen der anbietenden Fächer. • Im Modul MS1 erfolgt die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit. • im Modul MS2 erfolgt die Modulprüfung in Form eines wissenschaftlichen Vortrags. • im Modul MT erfolgt die Modulprüfung in Form einer Projektarbeit mit mündlicher und schriftlicher Präsentation. Die Modulprüfungen sind auf die Kompetenzziele der Module unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere der Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte bezogen. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit des Moduls beziehungsweise in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Modulprüfungen in Form eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion werden in einem modulübergreifenden Kolloquium abgehalten; für diese Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an dem Kolloquium verbindlich. Die Studienleistung zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Modulprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Wahl des Spezialgebietes der Module MS1 und MS2 erfolgt mit der Anmeldung zur ersten gebietsspezifischen Modulprüfung. Das Spezialgebiet kann einmal gewechselt werden, solange noch keine Modulprüfung endgültig ‚nicht bestanden‘ ist. Fehlversuche in

	Modulprüfungen werden dabei übernommen. Über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen entscheidet der oder die Studiengangsbeauftragte.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen MP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	22 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Spezialisierungsmodulen MS1 und MS2. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit sind die bestandenen Modulprüfungen in den Modulen MS1 und MS2.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Als Teamprojekt wird das Modul MT absolviert. Eine Gruppe von in der Regel drei bis fünf Studierenden entwickelt in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden eines der Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik oder Ergänzungsfach Linguistik (darunter das Modul G und die Methodenkurse in den Modulen B1, B2, B3, SG und A1-7E) die Konzeption zu einem Tutorium zu diesem Kurs, einschließlich der Hausaufgaben oder ähnlicher Leistungen der Teilnehmenden. Jedes Mitglied des Teams führt nach der gemeinsamen Konzeption ein eigenes Tutorium durch, wozu auch die Vorbesprechung, Korrektur und Nachbesprechung der Hausaufgaben und anderen Studienleistungen der Teilnehmenden am Tutorium gehören. Das Tutorium im Umfang von 2 SWS erstreckt sich über ein gesamtes Semester. Die Mitglieder des Teams sollen durch das Projekt lernen, Inhalte und Methoden ihres Faches an Studierende der Bachelorstufe zu vermitteln; sie sollen die Vermittlung im Team gemeinsam konzipieren, reflektieren, auswerten, dokumentieren und präsentieren. Konzeption und Durchführung des Teamprojekts werden von dem Team in Form einer Projektarbeit, die die Modulprüfung zu dem Projekt darstellt, dokumentiert und präsentiert. Die mündliche und schriftliche Präsentation erfolgt im darauffolgenden Semester.
Kreditpunkte Teamprojekt	12 LP
Profilbildungsbereich	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird im zweiten Semester empfohlen.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Linguistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht

verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Linguistik

Summe: 4 Module, 2 MP, 7 Veranstaltungen, 14 SWS, 30 LP

MK Module ‚Core areas of linguistics‘	1 MP	2 SL	14 LP	4 SWS
Seminar MK1a Master seminar Phonetics/phonology		Pnr. 1301	2 LP	2 SWS
Seminar MK1b Master seminar Phonetics/phonology		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		10 LP	
MR Module ‚Foreign Language‘	1 MP	3 SL	12 LP	6 SWS
Seminar Course on language skills		Pnr. 1221	2 LP	2 SWS
Seminar Course on language skills		Pnr. 1222	2 LP	2 SWS
Seminar Course on language skills		Pnr. 1223	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1230		6 LP	
Masterseminar1 Module ‚Specialization area (1)‘		2 SL	4 LP	4 SWS
Seminar Masterseminar12a ‚Aufbauseminar‘ or Master seminar morphology/syntax		Pnr. 2101	2 LP	2 SWS
Seminar Masterseminar12b ‚Aufbauseminar‘ or Master seminar morphology/syntax		Pnr. 2102	2 LP	2 SWS

2. Semester Master Linguistik

Summe: 3 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP

MM Module ‚Methods‘	1 MP	2 SL	14 LP	4 SWS
Seminar MMa Master methods course		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS
Seminar MMb Master methods course		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		10 LP	
Masterseminar1 Module ‚Specialization area (1)‘	1 MP	1 SL	14 LP	2 SWS
Seminar Masterseminar12c ‚Aufbauseminar‘ or Master seminar morphology/syntax		Pnr. 2103	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2110		12 LP	
MV Advanced Module		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar MV1a ‚Aufbauseminar‘ or Master seminar Phonetik/Phonologie		Pnr. 1401	2 LP	2 SWS

3. Semester Master Linguistik

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

MV Advanced Module	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar MV1a ‚Aufbauseminar‘ or Master seminar phonetics/phonology		Pnr. 1402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1420		6 LP	
MT Module ‚Tutorial Team Project‘		2 SL	4 LP	4 SWS
Seminar MTa Course		Pnr. 4901	2 LP	2 SWS
Tutorium MTb Tutorial Scientific Work		Pnr. 4902	2 LP	2 SWS
Masterseminar2 Module ‚Specialization area (2)‘	1 MP	3 SL	18 LP	6 SWS
Seminar MS21a Research seminar Phonetics/phonology		Pnr. 2201	2 LP	2 SWS
Seminar MS21b Research seminar Phonetics/phonology		Pnr. 2202	2 LP	2 SWS
Kolloquium MS21c research colloquium Phonetics/phonology		Pnr. 2203	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2220		12 LP	

4. Semester Master Linguistik

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP

MT Module ‚Tutorial Team Project‘	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar MTc Project seminar ‚coordination and supervision‘		Pnr. 4903	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		6 LP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		22 LP	

Masterstudiengang	Literaturübersetzen
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Modulprüfungen	Masterstudiengang Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen: 10 (zuzüglich Masterarbeit) Masterstudiengang Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache: 9 (zuzüglich Masterarbeit)
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Masterstudiengang Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen: Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 MP Kooperationsmodul Anglistik, 1 MP Kooperationsmodul Romanistik, 1 MP Kooperationsmodul Anglistik oder Romanistik, 1 MP Übersetzungsmodul Anglistik 1, 1 MP Übersetzungsmodul Anglistik 2, 1 MP Übersetzungsmodul Romanistik 1, 1 MP Übersetzungsmodul Romanistik 2, 1 MP Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1, 1 MP Modul Praxis und Beruf, 1 MP Masterstudiengang Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache: Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 MP Kooperationsmodul, 1 MP Übersetzungsmodul 1, 1 MP Übersetzungsmodul 2, 1 MP Übersetzungsmodul 3, 1 MP Übersetzungsmodul 4, 1 MP Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1, 1 MP Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 2, 1 MP Modul Praxis und Beruf, 1 MP Einzelheiten der Modulprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulprüfungen in den <i>Übersetzungsmodulen</i> sind als Übersetzungsklausur oder Projektarbeit (Eigenprojekt), die Modulprüfungen in den <i>Kooperationsmodulen</i>, dem <i>Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens</i> sowie den <i>Modulen Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle</i> sind in Form von Hausarbeiten, Studienarbeiten oder mündlichen Prüfungen abzulegen. Mindestens ein Modul muss in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder Studienarbeit abgelegt werden. Das <i>Modul Praxis und Beruf</i> schließt durch die Erarbeitung einer Projektarbeit (Portfolio) ab.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-

Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate/ circa 80 Seiten
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Die Prüfungen werden entweder in deutscher Sprache abgenommen oder in einer der gewählten Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Die Masterarbeit wird nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer entweder in deutscher Sprache oder in einer der gewählten Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch geschrieben.
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Profilbildungsbereich	-
Auslandsaufenthalt	Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von circa drei Monaten in mindestens einem der Länder der gewählten Fremdsprachen während des Studiums wird dringend empfohlen.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens (für den Studiengang mit einer Fremdsprache)	1 MP	1 SL	8 LP	4 SWS
Seminar Übersetzungstheorie und -geschichte		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS

Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4120		6 LP	
Kooperationsmodul Anglistik	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Fachseminar A		Pnr. 5201	3 LP	2 SWS
Seminar Fachseminar B		Pnr. 5202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 5220		6 LP	
Übersetzungsmodul 1	1 MP	2 SL	10 LP	4 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2101	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2110		6 LP	

2. Semester Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache
Summe: 6 Module, 2 MP, 10 Veranstaltungen, 20 SWS, 30 LP

Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens (für den Studiengang mit einer Fremdsprache)		2 SL	4 LP	4 SWS
Seminar Praxis des literarischen Schreibens / Stilistik		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzungstheorie / Kulturtransfer		Pnr. 1103	2 LP	2 SWS
Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Schriftlichkeit		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Seminar Schriftlichkeit		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1220		6 LP	
Übersetzungsmodul 2	1 MP	2 SL	5 LP	4 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2201	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2210		1 LP	
Übersetzungsmodul 3		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2301	2 LP	2 SWS
Übersetzungsmodul 4		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2401	2 LP	2 SWS
Modul Praxis und Beruf		2 SL	5 LP	4 SWS
Seminar Blockseminar Übersetzungspraxis		Pnr. 1701	3 LP	2 SWS
Seminar Berufskunde		Pnr. 1703	2 LP	2 SWS

3. Semester Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache
Summe: 4 Module, 4 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 32 LP

Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 2	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Sprache und Medien		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Seminar Sprache und Medien		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS

Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		6 LP	
Übersetzungsmodul 4	1 MP	1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2410		1 LP	
Übersetzungsmodul 3	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Englisch)		Pnr. 2302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2310		6 LP	
Modul Praxis und Beruf	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Blockseminar Übersetzungspraxis		Pnr. 1702	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1710		6 LP	

4. Semester Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 28 LP

Mastermodul		2 SL	28 LP	4 SWS
Kolloquium LÜ Anglistik		Pnr. 6101	1 LP	2 SWS
Seminar Fachseminar A		Pnr. 6102	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

Summe: 5 Module, 2 MP, 7 Veranstaltungen, 14 SWS, 30 LP

Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens (für den Studiengang mit zwei Fremdsprachen)		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzungstheorie und -geschichte		Pnr. 4101	2 LP	2 SWS
Kooperationsmodul Romanistik	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Sprache und Medien		Pnr. 4301	3 LP	2 SWS
Seminar Sprache und Medien		Pnr. 4302	3 LP	2 SWS

Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4320		6 LP	
Kooperationsmodul Anglistik	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Fachseminar A		Pnr. 4201	3 LP	2 SWS
Seminar Fachseminar B		Pnr. 4202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4220		6 LP	
Übersetzungsmodul Romanistik 1		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Französisch)		Pnr. 5401	2 LP	2 SWS
Übersetzungsmodul Anglistik 1		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche		Pnr. 4401	2 LP	2 SWS

2. Semester Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

Summe: 8 Module, 3 MP, 9 Veranstaltungen, 18 SWS, 30 LP

Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens (für den Studiengang mit zwei Fremdsprachen)	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar Praxis des literarischen Schreibens / Stilistik		Pnr. 4102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4120		6 LP	
Übersetzungsmodul Romanistik 1	1 MP	1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Französisch)		Pnr. 5402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 5410		1 LP	
Übersetzungsmodul Anglistik 1	1 MP	1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche		Pnr. 4402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4410		1 LP	
Kooperationsmodul Anglistik oder Romanistik		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Sprachkontakte und Mehrsprachigkeit		Pnr. 5301	3 LP	2 SWS
Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Diskurse und Diskurstraditionen		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Modul Praxis und Beruf		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Blockseminar Übersetzungspraxis		Pnr. 1701	3 LP	2 SWS
Seminar Blockseminar Übersetzungspraxis		Pnr. 1702	3 LP	2 SWS
Übersetzungsmodul Anglistik 2		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche		Pnr. 4501	2 LP	2 SWS
Übersetzungsmodul Romanistik 2		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Französisch)		Pnr. 5501	2 LP	2 SWS

3. Semester Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

Summe: 5 Module, 5 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 32 LP

Kooperationsmodul Anglistik oder Romanistik	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Sprachkontakte und Mehrsprachigkeit		Pnr. 5302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 5310		6 LP	
Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Diskurse und Diskurstraditionen		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		6 LP	

Modul Praxis und Beruf	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar Berufskunde		Pnr. 1703	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1710		6 LP	
Übersetzungsmodul Anglistik 2	1 MP	1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche		Pnr. 4502	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4510		1 LP	
Übersetzungsmodul Romanistik 2	1 MP	1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche (Französisch)		Pnr. 5502	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 5510		1 LP	

4. Semester Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 28 LP

Mastermodul		2 SL	28 LP	4 SWS
Kolloquium LÜ Anglistik		Pnr. 6101	1 LP	2 SWS
Seminar Fachseminar A		Pnr. 6102	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Masterstudiengang	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Universität Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	• 1 MP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse • 1 MP im Modul Wahrnehmung • 1 MP im Modul Darstellung • 1 MP im Modul Produktion • 1 MP im Modul Vergleichende Medienkulturforschung • 1 MP im Modul Audiovisuelle Kultur
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	Besondere Regelung für den Master mit Doppelabschluss „Master (MA) Medienkulturanalyse / Master recherche Mention „Communication et médiations culturelles, spécialité : Analyse des pratiques culturelles“ mit der Université de Nantes und der Universität Wien: Es wird aus den Studierenden des Integrierten Masterprogramms mit der Université de Nantes und der Universität Wien in jedem Studienjahr eine gemeinsame Studierendengruppe aus Studierenden der drei Universitäten gebildet, die gemeinsam das erste Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das zweite Semester an der Universität Wien und das dritte Semester an der Université de Nantes studiert. Im vierten Semester kehren die Studierenden an ihre Heimatuniversität zurück. Der Studienverlauf des Masterprogramms wird entsprechend den Vereinbarungen mit der Université de Nantes, der Universität Wien und der Deutsch-Französischen Hochschule angepasst. Modulzuordnung und Studienverlauf sind in einer gesonderten Äquivalenztabelle festgelegt.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: einfach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Falls das Thema der Masterarbeit fremdsprachliche Texte behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 LP

Profilbildungsbereich	Nein
Auslandsaufenthalt	Studierende, die den Doppelabschluss erwerben wollen, verbringen das 2. Semester in Wien und das 3. Semester in Nantes.
Exkursion	-
Praktikum	

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Medienkulturanalyse

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Die Bestandteile der Module des zweiten und dritten Semesters werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Die Abfolge des Modulplanes versteht sich in diesen Semestern somit nur als Empfehlung, um genügend Flexibilität für die individuelle Planung eines möglichen Auslandsaufenthaltes zu lassen.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Medienkulturanalyse

Summe: 4 Module, 1 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse	1 MP	3 SL	15 LP	6 SWS
Seminar Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Seminar Interdisziplinäre Felder der Medienwissenschaft		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Seminar Ideen und Projekte		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1110		6 LP	
Modul 2: Wahrnehmung (Perzeption, Kognition, Affekt)		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Theorien der Wahrnehmung: Phänomenologie, Kognition- und Neurowissenschaft		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Modul 3: Darstellung (Repräsentation, Performanz, Differenz)		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Repräsentation und politische Kommunikation		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS

Seminar Performanz, Geschlecht und Differenz		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modul 4: Produktion		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Produktion und Ereignis		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Seminar Szenisches Forschen/Künstlerische Techniken, alternativ: Kuratieren		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS

2. Semester Master Medienkulturanalyse

Summe: 5 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP

Modul 2: Wahrnehmung (Perzeption, Kognition, Affekt)	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Psychoanalyse und Theorie des Subjekts		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	
Modul 3: Darstellung (Repräsentation, Performanz, Differenz)	1 MP		6 LP	
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		6 LP	
Modul 4: Produktion	1 MP		6 LP	
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1410		6 LP	
Modul 5: Vergleichende Medienkulturforschung		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Globalisierung und kulturelle Differenz		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Seminar Interkulturalität und Medien: Archiv, Gedächtnis, Speicherung		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modul 6: Audiovisuelle Kultur		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Geschichte der audiovisuellen Medien		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS

3. Semester Master Medienkulturanalyse

Summe: 3 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 33 LP

Modul 5: Vergleichende Medienkulturforschung	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Formen des Wissens		Pnr. 1503	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1510		6 LP	
Modul 6: Audiovisuelle Kultur	1 MP	1 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Fernsehen, audiovisuelle Alltagskultur		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
Seminar Ästhetik und Theorie des Films und anderer audiovisueller Medien		Pnr. 1603	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1610		6 LP	
Modul Teamprojekt	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar Teamforum (Blockveranstaltung)		Pnr. 1701	0 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		12 LP	

4. Semester Master Medienkulturanalyse

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 27 LP

Masterarbeit und Kolloquium		1 SL	27 LP	2 SWS
Kolloquium Masterkolloquium		Pnr. 5901	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Studienverlaufsplan / Plan d'études: Analyse des pratiques culturelles und Äquivalenztabelle

Medienkulturanalyse Düsseldorf	Trinationaler Master	SWS	ECTS	Summe
--------------------------------	----------------------	-----	------	-------

(Äquivalent zu)	(Studienverlaufsplan)		(LP)	ECTS (LP)
	1. Semester Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf			
Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse	Modul: Einführung in die Medienkulturanalyse			
Grundlagen der Medienkulturanalyse	Grundlagen der Medienkulturanalyse	2 SWS	3 LP	
Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	2 SWS	3 LP	
Projekte der Medienwissenschaft	Projekte der Medienwissenschaft	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung (MP)	Abschlussprüfung (MP)		6 LP	15 LP
Modul 4: Produktion	Modul: Produktion/audiovisuelle Kultur			
Ästhetik, Ereignis, Medialität	Ästhetik, Ereignis, Medialität	2 SWS	3 LP	
Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung		6 LP	12 LP
Modul: Wahrnehmung	Modul: Wahrnehmung			
Modul 2, 1	Theorien der Wahrnehmung (Phänomenologie, Neurowissenschaft, Kognitionswissenschaft)	2 SWS	3 LP	3 LP
	Zwischensumme			30 LP
	2. Semester Universität Wien			
Modul 3, Darstellung	Modul: Verhandlungen des Subjekts			
Geschlecht und Differenz	A SE Identität, Performanz, Sexualität, Affekt	2 SWS	7 LP	
Politische Repräsentation	B SE Moderne, Diskontinuität, Öffentlichkeit	2 SWS	7 LP	
Modul:	Modul: Wahlmodulgruppe tfm–Ergänzung			
Teamprojekt	A UE Globale Perspektiven	2 SWS	5 LP	
Teamprojekt	B UE Praxisfelder und Vermittlung	2 SWS	5 LP	
Modul 6, Audiovisuelle Kultur	Modul: Theater-, Film- und Mediengeschichte			
6, 1	A VO Geschichte der Medien	2 SWS	3 LP	
6, 2	B VO Intermedialität	2 SWS	3 LP	
	Zwischensumme			30 LP

	3. Semester Universität de Nantes			
Modul 5, Vergleichende Medienkultur	Module UE 91 Culture et société II			
Modul 5, 1	Histoire des politiques culturelles	2 SWS (18 h)		
Modul 5, 2	Sémiologies et sciences sociales	2 SWS (18 h)		
Modul 5, 3	Langages, cultures et identités	2 SWS (18 h)	10 LP	
	Module UE 92 Sociologie			
Modul 6, 3	Economie de la culture et mondialisation	3 SWS (24 h)		
Modul 2, 2	Sociologie des arts iconiques et cinétiques	3 SWS (24 h)	8 LP	
	Module UE 93 MPplication à l'aire culturelle germanophone			
Modul 5, 3	Politique culturelle	1,5 SWS (12 h)		
Teamprojekt	Séminaire d'écriture et projet de mémoire	1,5 SWS (12 h)	7 LP	
Teamprojekt	Module UE 94 Projet de mémoire		5 LP	
	Zwischensumme			30 LP
	4. Semester Heimatuniversität			
Master Kolloquium	Wissenschaftliche Tagung und Workshop		6 LP	
Masterarbeit	Master-Abschlussarbeit		24 LP	
	Zwischensumme			30 LP
	Gesamtsumme			120 LP

Masterstudiengang	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Universität Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)
Studienbeginn	Nur im Wintersemester (Studienbeginn oder Fachwechsel ab WiSe 2020/21)
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	1 MP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse 1 MP im Modul Wahrnehmung und Medienästhetik 1 MP im Modul Repräsentation und Differenz 1 MP im Modul Kulturtechniken und Wissenspraktiken 1 MP im Modul Vergleichende Medienkulturforschung 1 MP im Modul Audiovisuelle Kulturen
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	Besondere Regelung für den Master mit Doppelabschluss „Master (MA) Medienkulturanalyse / Master recherche Mention „Communication et médiations culturelles, spécialité: Analyse des pratiques culturelles“ mit der Université de Nantes und der Universität Wien: Es wird aus den Studierenden des Integrierten Masterprogramms mit der Université de Nantes und der Universität Wien in jedem Studienjahr eine gemeinsame Studierendengruppe aus Studierenden der drei Universitäten gebildet, die gemeinsam das erste Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das zweite Semester an der Universität Wien und das dritte Semester an der Université de Nantes studiert. Im vierten Semester kehren die Studierenden an ihre Heimatuniversität zurück. Der Studienverlauf des Masterprogramms wird entsprechend den Vereinbarungen mit der Université de Nantes, der Universität Wien und der Deutsch-Französischen Hochschule angepasst. Modulzuordnung und Studienverlauf sind in einer gesonderten Äquivalenztabelle festgelegt.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: einfach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Falls das Thema der Masterarbeit fremdsprachliche Texte behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 LP (Teamforum 2 LP, Teamprojekt 10 LP)

Profilbildungsbereich	Nein
Auslandsaufenthalt	Studierende, die den Doppelabschluss erwerben wollen, verbringen das 2. Semester in Wien und das 3. Semester in Nantes.
Exkursion	-
Praktikum	

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Medienkulturanalyse (Studienbeginn oder Fachwechsel ab WiSe 2020/21)

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Die Bestandteile der Module des zweiten und dritten Semesters werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Die Abfolge des Modulplanes versteht sich in diesen Semestern somit nur als Empfehlung, um genügend Flexibilität für die individuelle Planung eines möglichen Auslandsaufenthaltes zu lassen.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Medienkulturanalyse (Studienbeginn oder Fachwechsel ab WiSe 2020/21)

Summe: 4 Module, 1 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse	1 MP	3 SL	15 LP	6 SWS
Seminar Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Seminar Interdisziplinäre Felder der Medienwissenschaft		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Seminar Ideen und Projekte		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1110		6 LP	
Modul 2: Wahrnehmung und Medienästhetik		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Geschichte und Theorien der Wahrnehmung		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Modul 3: Repräsentation und Differenz		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Repräsentation und politische Kommunikation		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Seminar Performanz, Geschlecht und Differenz		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS

Modul 4: Kulturtechniken und Wissenspraktiken		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Formen des Wissens		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Seminar Techniken und Praktiken		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS

2. Semester Master Medienkulturanalyse (Studienbeginn oder Fachwechsel ab WiSe 2020/21)

Summe: 5 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP

Modul 2: Wahrnehmung und Medienästhetik	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Medienästhetik		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	
Modul 3: Repräsentation und Differenz	1 MP		6 LP	
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		6 LP	
Modul 4: Kulturtechniken und Wissenspraktiken	1 MP		6 LP	
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1410		6 LP	
Modul 5: Vergleichende Medienkulturforschung		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar Globalisierung und kulturelle Differenz		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Seminar Transmedialität		Pnr. 1503	3 LP	2 SWS
Modul 6: Audiovisuelle Kulturen		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Alltags-, Spiel- und Netzkulturen		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS

3. Semester Master Medienkulturanalyse (Studienbeginn oder Fachwechsel ab WiSe 2020/21)

Summe: 3 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP

Modul 5: Vergleichende Medienkulturforschung	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Archiv, Gedächtnis, Speicherung		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1510		6 LP	
Modul 6: Audiovisuelle Kulturen	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Ästhetik und Theorie des Bewegtbilds		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1610		6 LP	
Modul Teamprojekt	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar Teamforum (Blockveranstaltung)		Pnr. 1701	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		10 LP	

4. Semester Master Medienkulturanalyse (Studienbeginn oder Fachwechsel ab WiSe 2020/21)

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP

Masterarbeit und Kolloquium		2 SL	30 LP	4 SWS
Kolloquium Masterkolloquium		Pnr. 5901	3 LP	2 SWS
Seminar Aktuelle Forschungsperspektiven		Pnr. 5902	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Studienverlaufsplan / Plan d'études: Analyse des pratiques culturelles und Äquivalenztabelle

Medienkulturanalyse Düsseldorf (Äquivalent zu)	Trinationaler Master (Studienverlaufsplan)	SWS	ECTS (LP)	Summe ECTS (LP)
	1. Semester Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf			
Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse	Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse			
Grundlagen der Medienkulturanalyse	Grundlagen der Medienkulturanalyse	2 SWS	3 LP	
Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	2 SWS	3 LP	
Projekte der Medienwissenschaft	Projekte der Medienwissenschaft	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung (MP)	Modulprüfung (MP)		6 LP	15 LP
Modul 4: Kulturtechniken und Wissenspraktiken	Modul 4: Kulturtechniken und Wissenspraktiken			
Techniken und Praktiken	Techniken und Praktiken	2 SWS	3 LP	
Formen des Wissens	Formen des Wissens	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung		6 LP	12 LP
Modul 2: Wahrnehmung und Medienästhetik	Modul 2: Wahrnehmung und Medienästhetik			
Geschichte und Theorie der Wahrnehmung	Geschichte und Theorie der Wahrnehmung	2 SWS	3 LP	3 LP
	Zwischensumme			30 LP
	2. Semester Universität Wien			
Modul 3: Repräsentation und Differenz	Modul: Verhandlungen des Subjekts			
Performanz, Geschlecht und Differenz	A SE Identität, Performanz, Sexualität, Affekt	2 SWS	7 LP	
Politische Repräsentation	B SE Moderne, Diskontinuität, Öffentlichkeit	2 SWS	7 LP	
Modul:	Modul: Wahlmodulgruppe tfm-Ergänzung			
Teamprojekt	A UE Globale Perspektiven	2 SWS	5 LP	
Teamprojekt	B UE Praxisfelder und Vermittlung	2 SWS	5 LP	
Modul 6: Audiovisuelle Kultur	Modul: Theater-, Film- und Mediengeschichte			
6, 2	A VO Geschichte der Medien	2 SWS	3 LP	
6, 1	B VO Intermedialität	2 SWS	3 LP	
	Zwischensumme			30 LP
D				
	3. Semester Université de Nantes			
Modul 5: Vergleichende Medienkultur	Module UE 91 Culture et société II			

Modul 5, 1	Histoire des politiques culturelles	2 SWS (18 h)		
Modul 5, 2	Sémiologies et sciences sociales	2 SWS (18 h)		
Modul 5, 3	Langages, cultures et identités	2 SWS (18 h)	10 LP	
	Module UE 92 Sociologie			
Modul 2, 2	Economie de la culture et mondialisation	3 SWS (24 h)		
Modul 2 Prüfung	Sociologie des arts iconiques et cinétiques	3 SWS (24 h)	8	
	Module UE 93 MPplication à l'aire culturelle germanophone			
Modul 5, 3	Politique culturelle	1,5 SWS (12 h)		
Teamprojekt	Séminaire d'écriture et projet de mémoire	1,5 SWS (12 h)	7	
Teamprojekt	Module UE 94 Projet de mémoire		5 LP	
	Zwischensumme			30 LP
	4. Semester Heimatuniversität			
Master Kolloquium und aktuelle Forschungsperspektiven	Wissenschaftliche Tagung und Workshop		6 LP	
Masterarbeit	Master-Abschlussarbeit		24 LP	
	Zwischensumme			30 LP
	Gesamtsumme			120 LP

Masterstudiengang	Politische Kommunikation
Studienbeginn	Nur im Wintersemester. Diese Regelung gilt auch für die Studienweiterführung.
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt im Modul Forschungspraxis und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Kreditpunkte nach Modulen Basismodul 12 LP Theoriemodul 9 LP 3 von 4 Themenmodulen 33 LP Methodenmodul 12 LP Modul Berufspraxis 5 LP Modul Forschungspraxis 15 LP Abschlussmodul 26 LP Profilbildungsbereich 8 LP Modulprüfungen: • 1 MP im Basismodul • 1 MP im Theoriemodul • 1 MP im Methodenmodul • 1 MP im Themenmodul „Strukturen und Akteure“ • 1 MP im Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“ • 1 MP im Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“ • Teamprojekt • Masterarbeit In den Themenmodulen müssen zwei der drei Modulprüfungen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. In einem Themenmodul ist eine mündliche Prüfung abzulegen.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle übrigen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Das Teamprojekt ist Bestandteil des Moduls Forschungspraxis. Es soll im zweiten Semester durchgeführt werden. Es wird im Rahmen des Moduls Forschungspraxis durch ein Masterforum

	begleitet.
Kreditpunkte Teamprojekt	Modul Forschungspraxis: 15 LP (Teamprojekt: 13 LP, Masterforum: 2 LP)
Profilbildungsbereich	8 LP
Auslandsaufenthalt	Das 3. Semester eignet sich als Mobilitätsfenster für Praktika oder Auslandsaufenthalte. In diesem Fall können die entsprechenden Studienleistungen entweder im Ausland erbracht oder bereits im 2. Semester oder erst im 4. Semester absolviert werden.
Exkursion	-
Praktikum	Ein während des Masterstudiums absolviertes Praktikum von mindestens 3 Wochen Dauer kann nach vorheriger Absprache mit der Studienfachberatung mit maximal 4 LP im Profilbildungsbereich anerkannt werden.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Politische Kommunikation

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Hinweis zum Profilbildungsbereich:

Es können auch maximal ein Praktikum (mindestens 3 Wochen) mit 4 LP sowie wissenschaftliche Fortbildungen (30 Stunden = 1 LP; 4 LP maximal) angerechnet werden, sofern die Anrechenbarkeit im Vorfeld mit dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin geklärt wurde und das Praktikum beziehungsweise die Fortbildung während des Masterstudiums stattfindet.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Politische Kommunikation

Summe: 4 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 14 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Basismodul	1 MP	2 SL	12 LP	6 SWS
Vorlesung Ringvorlesung „Politische Kommunikation“		Pnr. 1101	4 LP	4 SWS
Übung Masterforum		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		6 LP	
Theoriemodul	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS

Seminar zur Theoriebildung		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung oder Hausarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	
Methodenmodul		1 SL	3 LP	2 SWS
Vorlesung Fortgeschrittene Erhebungs- und Analyseverfahren		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Themenmodul Strukturen und Akteure politischer Kommunikation		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar zu Strukturen und/oder Akteuren politischer Kommunikation		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Seminar zu Strukturen und/oder Akteuren politischer Kommunikation		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS

2. Semester Master Politische Kommunikation

Summe: 3 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Methodenmodul	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar zu fortgeschrittenen Methoden der empirischen Sozialforschung		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit)	Pnr. 1310		6 LP	
Themenmodul Strukturen und Akteure politischer Kommunikation	1 MP		6 LP	
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2120		6 LP	
Modul Forschungspraxis	1 MP	1 SL	15 LP	2 SWS
Übung Masterforum		Pnr. 4901	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		13 LP	

3. Semester Master Politische Kommunikation (Mobilitätsfenster)

Summe: 3 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 4 LP im PBB

Themenmodul Inhalte und Wirkungen politischer Kommunikation		2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar zu Inhalten und/oder Wirkungen politischer Kommunikation		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Seminar zu Inhalten und/oder Wirkungen politischer Kommunikation		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2220		6 LP	
Themenmodul Internationale politische Kommunikation		1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar zu internationaler politischer Kommunikation		Pnr. 3101	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3110		6 LP	
Modul Berufspraxis		2 SL	5 LP	4 SWS
Übung Berufsfelder		Pnr. 5501	2 LP	2 SWS
Übung Praxisseminar		Pnr. 5502	3 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			4 LP	

4. Semester Master Politische Kommunikation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 1 SWS, 30 LP, davon 4 LP im PBB

Abschlussmodul		1 SL	26 LP	1 SWS
Übung Masterforum		Pnr. 4901	2 LP	1 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			4 LP	

Masterstudiengang	Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit Die Masterprüfung besteht aus sechs Modulprüfungen (MP) zu Lehrveranstaltungen sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Modulprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls, des Theoriemoduls und des Methodenmoduls statt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Modulprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen frei. Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Modulprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 36 ECTS-Leistungspunkten in den Themenmodulen, 22 ECTS-Leistungspunkten in den Theoriemodulen, 15 ECTS-Leistungspunkten im Methodenmodul sowie insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkten im Profilbildungsbereich. In den Projektmodulen sind Studienleistungen für insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen, wobei das Teamprojekt mit 10 ECTS-Leistungspunkten, die Masterarbeit mit 24 ECTS-Leistungspunkten sowie die Teilnahme an den Masterforen mit 8 ECTS-Leistungspunkten bewertet werden. Folgende Modulprüfungen müssen abgelegt werden: 1. Themen-/Fokusmodule (3 MP): 1 MP im Fach Soziologie, 1 MP im Fach Politikwissenschaft, 1 MP nach Wahl (alternativ im Fokusmodul abzulegen). Dabei gilt: 2 MP müssen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit und 1 MP muss in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Im Rahmen des Studiums kann ein Studienschwerpunkt gesetzt werden. Dazu ist eines der Themenmodule durch das Fokusmodul zu ersetzen (1 MP). Der so bestimmte Studienschwerpunkt (2 MPs)

	wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen. 2. Theoriemodule (2 MP): 1 MP in der Ringvorlesung, 1 MP nach Wahl. 3. Methodenmodul (1 MP): 1 MP nach Wahl.
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / Sechs Monate/ circa 19.000 bis 24.000 Wörter
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit wird entweder in dem Fach Soziologie oder dem Fach Politikwissenschaft geschrieben. Sie soll nach Abschluss des Teamprojekts begonnen werden.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	10 LP
Profilbildungsbereich	5 LP
Auslandsaufenthalt	Das 3. Semester eignet sich als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte. Die vorgesehenen Leistungen können im Ausland erbracht oder im 2. beziehungsweise 4. Semester absolviert werden.
Exkursion	-
Praktikum	Die Studierenden können ein Praktikum mit einem Mindestumfang von 120 Stunden (4 LP) ablegen. Alternativ dazu können sie an wissenschaftlichen Fortbildungen, (zum Beispiel an Summer oder Winter Schools) teilnehmen. Das Praktikum oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungen kann mit maximal 5 LP im Profilbildungsbereich angerechnet werden.

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Das Themenmodul umfasst drei Themenbereiche mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Studiums. Studierende können frei entscheiden, ob sie alle drei Themenbereiche belegen (36 LP Themenmodul) oder eine Schwerpunktsetzung vornehmen. In diesem Fall ist einer der drei Themenbereiche durch das Fokusmodul zu ersetzen. Der so gelegte Studienschwerpunkt umfasst einen Themenbereich des Themenmoduls sowie das damit korrespondierende Fokusmodul (insgesamt mindestens 24 LP) und wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen (Studienschwerpunkt Sozialstruktur, Kultur und Demokratie; Studienschwerpunkt Partizipation, Parteien und Parlamente; Studienschwerpunkt Transnationale Gesellschaft und Europäische Politik).

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Sozialwissenschaften

Summe: 5 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Theoriemodul Ringvorlesung	1 MP	1 SL	10 LP	2 SWS
Vorlesung Ringvorlesung Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		7 LP	
Theoriemodul Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Lehrveranstaltung zu theoretischen Ansätzen der Soziologie und Politikwissenschaft		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Methodenmodul Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung		1 SL	3 LP	2 SWS
Vorlesung Fortgeschrittene Erhebungs- und Analyseverfahren		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Themenmodul Sozialstruktur, Kultur und Demokratie		2 SL	12 LP	4 SWS
Seminar Sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Seminar Sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung Soziologie (Studienarbeit)	Pnr. 2140		6 LP	
Projektmodul		1 SL	2 LP	2 SWS
Übung Masterforum (1. Semester)		Pnr. 4901	2 LP	2 SWS

2. Semester Master Sozialwissenschaften

Summe: 5 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 1 LP im PBB

Theoriemodul Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft	1 MP	1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Lehrveranstaltung zu theoretischen Ansätzen der Soziologie und Politikwissenschaft		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	

Methodenmodul Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Lehrveranstaltung zu speziellen soziologischen/politikwissenschaftlichen Erhebungs- und Analyseverfahren		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Themenmodul Partizipation, Parteien und Parlamente		2 LP	12 LP	4 SWS
Seminar Sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Seminar Sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung Politikwissenschaft (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2220		6 LP	
Themenmodul Transnationale Gesellschaft und Europäische Politik		1 SL	3 LP	2 SWS
Seminar Sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Projektmodul		1 SL	2 LP	2 SWS
Übung Masterforum (2. Semester)		Pnr. 4902	2 LP	2 SWS
Profilbildungsbereich (PBB)			1 LP	

3. Semester Master Sozialwissenschaften

Summe: 3 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 0 LP im PBB

Methodenmodul Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung		1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Lehrveranstaltung zu speziellen soziologischen/politikwissenschaftlichen Erhebungs- und Analyseverfahren		Pnr. 1303	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1310		6 LP	
Themenmodul Transnationale Gesellschaft und Europäische Politik		1 SL	9 LP	2 SWS
Seminar Sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung		Pnr. 2302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung Fachübergreifend (Hausarbeit)	Pnr. 2220		6 LP	
Projektmodul		1 SL	12 LP	2 SWS
Übung Masterforum (3. Semester)		Pnr. 4903	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		10 LP	

4. Semester Master Sozialwissenschaften

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP, davon 4 LP (Praktikum) im PBB

Projektmodul		1 SL	26 LP	2 SWS
Übung Masterforum (4. Semester)		Pnr. 4904	2 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
Profilbildungsbereich (PBB)			4 LP	
Praktikum (Mindestumfang 19 Tage)	Pnr. 5101		4 LP	

Masterstudiengang	European Studies
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	60 LP
Anzahl der Modulprüfungen	2, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Folgende Modulprüfungen (MP) müssen abgelegt werden: Themenmodul 1: „Governance“: 1 MP wahlweise in den Kursen „EU foreign policy“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“ (mündliche Prüfung, Hausarbeit, Studienarbeit oder Klausur) Themenmodul 2: „Integration“: 1 mündliche MP wahlweise in den Kursen zu „European social integration“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“ oder „Social and political actors and social change in Europe“ (mündliche MP) 1 Teamprojekt im Forschungsmodul 1 1 Masterarbeit im Forschungsmodul 2
Voraussetzungen für Modulprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Themenmodul 1 und 2: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	20 LP (incl. Masterforum) / vier Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Englisch
Teamprojekt nach § 17	Ja Die mündliche Präsentation erfolgt in der Regel im Rahmen einer selbst organisierten, universitätsöffentlichen Tagung (Mastermeeting), die im Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters stattfindet. Die mündliche Präsentation dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer bestätigt. Die Forschungsergebnisse werden abschließend mittels eines Teamberichts verschriftlicht.
Kreditpunkte Teamprojekt	12 LP (incl. Masterforum)
Profilbildungsbereich	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	Es finden zwei mehrtägige Exkursionen zu den europäischen Institutionen (Brüssel, Straßburg) statt. Darüber hinaus werden Tagesexkursionen mit wechselnden Themenschwerpunkten angeboten (z.B. Haus der Geschichte, Bonn, Dreiländereck, Aachen).
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master European Studies

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master European Studies

Summe: 4 Module, 2 MP, 7 Veranstaltungen, 14 SWS, 28 LP

Orientation Module		1 SL	2 LP	2 SWS
Orientation Day				
Sprachkurs Language course		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS
Subject Module: Governance	1 MP	3 SL	10 LP	6 SWS
Seminar EU Foreign policy		Pnr. 2001	2 LP	2 SWS
Seminar EU policy-making and democratic legitimacy		Pnr. 2002	2 LP	2 SWS
Seminar Political economy of European Integration		Pnr. 2003	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2010		4 LP	
Subject Module: Integration		2 LP	4 LP	4 SWS
Seminar European social integration		Pnr. 3001	2 LP	2 SWS
Seminar European history oder European law		Pnr. 3003	2 LP	2 SWS
Research Module I: Team Project	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Kolloquium Master forum I		Pnr. 4001	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt und Master meeting)	Pnr. 5000		10 LP	

2. Semester Master European Studies

Summe: 4 Module, Masterarbeit, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 32 LP

Orientation Module		1 SL	2 LP	2 SWS
Exkursion Excursion program		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Subject Module: Governance		1 SL	2 LP	2 SWS
Seminar Business and European integration		Pnr. 2004	2 LP	2 SWS
Subject Module: Integration		2 SL	8 LP	4 SWS
Seminar Social and political actors and social change in Europe		Pnr. 3002	2 LP	2 SWS
Seminar European history oder European law		Pnr. 3004	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3010		4 LP	
Research Module II: Master Thesis		1 SL	20 LP	2 SWS
Kolloquium Master forum II		Pnr. 5901	2 LP	2 SWS
Masterarbeit (Master's thesis)	Pnr. 6000		18 LP	

Example of course time table: Master's programme European Studies

Abbreviations:

MP Module examination

SL Credited course
LP Credit points
SWS Contact hours (per week)
PNr Examination code

1st semester Master programme European Studies

Orientation module	1 SL		2 LP	2 SWS
Orientation day				
Language course	SL	PNr 1101	2 LP	2 SWS
Subject module: Governance	1 MP, 3 SL		10 LP	6 SWS
Seminar EU Foreign policy	SL	PNr 2001	2 LP	2 SWS
Seminar EU policy-making and democratic legitimacy	SL	PNr 2002	2 LP	2 SWS
Seminar Political economy of European Integration	SL	PNr 2003	2 LP	2 SWS
Module examination (oral exam)	MP	PNr 2010	4 LP	
Subject module: Integration	2 SL		4 LP	4 SWS
Seminar European social integration	SL	PNr 3001	2 LP	2 SWS
Seminar European history or European law	SL	PNr 3003	2 LP	2 SWS
Research module I: Team project	1 MP, 1 SL		12 LP	2 SWS
Colloquium Master forum I	SL	PNr 4001	2 LP	2 SWS
Module examination (Team project and master meeting)	MP	PNr 5000	10 LP	

2nd semester Master programme European Studies

Orientation module	1 SL		2 LP	2 SWS
Exkursion Excursion program	SL	PNr 1102	2 LP	2 SWS
Subject module: Governance	1 SL		2 LP	2 SWS
Seminar Business and European integration	SL	PNr 2004	2 LP	2 SWS
Subject module: Integration	1 MP, 2 SL		8 LP	4 SWS
Seminar Social and political actors and social change in Europe	SL	PNr 3002	2 LP	2 SWS
Seminar European history or European law	SL	PNr 3004	2 LP	2 SWS
Module examination (oral exam)	MP	PNr 3010	4 LP	
Research module II: Master's thesis	1 MP, 1 SL		20 LP	2 SWS
Colloquium Master forum II	SL	PNr 5901	2 LP	2 SWS
Module examination (Master's thesis)	MP	PNr 6000	18 LP	
Masterstudiengang	Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung			
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester			
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung			
Studienumfang	60 LP			

Anzahl der Modulprüfungen	3, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen	1. Semester Akademisches Japanisch 1 MP, 12 LP Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung 1 MP, 14 LP 2. Semester Being Academic 1 MP, 10 LP Masterarbeit 24 LP
Voraussetzungen für Prüfungen	Zu der Modulprüfung im Modul „Akademisches Japanisch“ gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die Prüfungskommission des Instituts für Modernes Japan gestellt und von dieser genehmigt wurde. Die Zulassung zur MP des Moduls Being Academic setzt die Umsetzung des Projektes voraus.
Besonderheiten	-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Profilbildungsbereich	-
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich (individuelle Gestaltung)
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 11 SWS, 30 LP

Modul Akademisches Japanisch	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Sprachkurs Akademisches Japanisch		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Sprachkurs Lektüre und Diskussion von Fachtexten		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1110		6 LP	
Modul Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung	1 MP	2 SL	14 LP	4 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1210		8 LP	
Modul Being Academic		2 SL	4 LP	3 SWS
Seminar Praxisseminar		Pnr. 1802	1 LP	2 SWS
Seminar Theorien und Methoden der Japanforschung		Pnr. 1803	3 LP	1 SWS

2. Semester Master Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP

Modul Being Academic	1 MP	1 SL	6 LP	2 SWS
Kolloquium Masterkolloquium		Pnr. 1801	2 LP	2 SWS
Akademisches Projekt, unbenotet	Pnr. 1805		3 LP	
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 1810		1 LP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Anhang 2: Lehrveranstaltungsarten

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesung

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

Seminar

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Tutorium

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Übung

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Praktikum

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Exkursion

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

Sprachkurs

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Kolloquium

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits- /Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Modulprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.